

- in Abstimmung mit den jeweiligen wissenschaftlichen Institutionen dazu beizutragen, daß Rechtswissenschaftler für eine volle oder den Teil einer Wahlperiode als Richter und daß Richter an wissenschaftlichen Institutionen tätig werden;
- die Wahrnehmung der sich aus der Disziplinarordnung für Richter ergebenden Aufgaben.

B. Die Rechte und Pflichten bei der Gesetzgebung

1. Das Ministerium der Justiz sichert durch seine Tätigkeit zur Vorbereitung und Ausarbeitung gesetzlicher Bestimmungen in seinem Verantwortungsbereich, daß das sozialistische Recht der Verwirklichung der Erfordernisse der objektiven Gesetze des Sozialismus und der Entwicklung und Festigung der sozialistischen Gesellschaftsordnung, dem Schutz der Arbeiter- und Bauern-Macht, dem Schutz der Rechte und berechtigten Interessen der Bürger sowie der Entwicklung der sozialistischen Moral und Ethik, insbesondere der Erziehung der Bürger zu einer hohen Arbeits- und Staatsdisziplin und zur Herausbildung sozialistischer Beziehungen der Bürger untereinander dient.

Die Lösung dieser Aufgaben erfordert vor allem

- die Berücksichtigung der Perspektive der Entwicklung des sozialistischen Rechts und des Kampfes gegen alle Rechtsverletzungen, insbesondere gegen die Kriminalität, auf der Grundlage der objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung;
- die Analyse der Wirksamkeit des sozialistischen Rechts und seiner Anwendung durch die Organe der Rechtspflege;
- die Untersuchung bestimmter Erscheinungsformen der Rechtsverletzungen und ihrer Ursachen;
- die Auswertung der Erfahrungen der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Kräfte im Kampf gegen Rechtsverletzungen;
- die Auswertung der Erfahrungen des Obersten Gerichts und des Generalstaatsanwaltes, der Ergebnisse der Revision der Bezirks- und Kreisgerichte und der Staatlichen Notariate;